



Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. April 2005.

Die Gemeindepräsidentin:

Ruth Iseli-Buob



Der Gemeindeschreiber:

Urs Amrein

Vom Regierungsrat mit Entscheid

Nr. 757 vom 5. Juli 2005 unverändert genehmigt,



Datum: 11. Juli 2005

Unterschrift:

Schötz

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt und Aufgabe	3
2.	Rechtliche Wirkung	4
3.	Änderungen und Anpassungen	4
4.	Grundsätze der Verkehrs- und Erschliessungspolitik	4
5.	Ausgangslage	5
5.1	Hauptverkehrsstrassen im Plan rot dargestellt	5
5.2	Ortsverbindungsstrassen im Plan orange dargestellt	5
5.3	Erschliessungsstrassen im Plan gelb dargestellt	6
5.4	Sammelparkplätze	6
5.5	Fusswege im Plan grün dargestellt	6
5.6	Radwegenanlagen im Plan blau dargestellt	6
5.7	Öffentlicher Verkehr	6
6	Massnahmen	7
6.1	Hauptverkehrsstrasse	8
6.2	Ortsverbindungsstrassen	11
6.3	Erschliessungsstrassen	11
6.4	Tempo 30-Zonen	12
6.5	Fusswege, Trottoirs und Fusswegverbindungen auf schwach befahrenen Erschliessungsstrassen	13
6.6	Radwegenanlagen	16
6.7	Öffentlicher Verkehr	17
7	Erschliessungsrichtplan	18
7.1	Energieversorgung	18
7.2	Wasserversorgung	18
7.3	Abwasserentsorgung	18
7.4	Grunderschliessung Schleifrain-Sonnrain	19

1. Inhalt und Aufgabe

Der kommunale Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 PBG enthält die bestehenden und die zusätzlich erforderlichen Erschliessungseinrichtungen. Soweit dies die Elemente des Verkehrs betrifft, wird auf den nachstehend beschriebenen Verkehrsrichtplan verwiesen. Die bestehenden Energie-, Frischwasser- und Abwasseranlagen sind in den Spezialplänen der Werke dargestellt. Die Massnahmen, welche zur Erschliessung von unerschlossenem Bauland erforderlich sind, werden im Kapitel 7.4 beschrieben.

Der Verkehrsrichtplan besteht aus zwei Plänen und dem vorliegenden Bericht. Er legt alle für die Groberschliessung des Baugebietes notwendigen Verkehrsanlagen (Fusswege, Trottoirs, Strassen, Parkierung) fest. Im weiteren zeigt er auf, wo und mit welchen gestalterischen Massnahmen die Sicherheit für Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten und wo der Verkehrsfluss verbessert werden soll.

Der Verkehrsrichtplan wurde am 10. Oktober 1995 zur Vorprüfung eingereicht (Bericht der Baudepartements vom 26. Februar 1996) und lag in der Zeit vom 2. September bis 1. Oktober 1996 öffentlich auf. Die drei eingegangenen Einwendungen wurden vom Gemeinderat behandelt. Der aufgelegte Richtplan unterschied zwischen Ausgangslage und Massnahmen. Die Funktionen des Verkehrsnetzes wurden mittels Signaturen dargestellt.

In der Zwischenzeit hat das Baudepartement eine Wegleitung für die Darstellung kommunaler Verkehrsrichtpläne herausgegeben. Aufgrund dieser Wegleitung wurde der Verkehrsrichtplan Schötz überarbeitet. Gleichzeitig wurden die inzwischen realisierten Massnahmen aus dem Plan gestrichen. Die Darstellung gemäss Wegleitung führt dazu, dass der Verkehrsrichtplan in zwei Plänen dargestellt werden muss, um die Massnahmen in ihrer räumlichen Ausdehnung darstellen zu können.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde der Entwurf des Verkehrsrichtplanes vom Juni 2000 nochmals überarbeitet und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Fehlende Nummern bei den Massnahmen (Kap. 6) rühren daher, dass einzelne Massnahmen in der Zwischenzeit bereits realisiert wurden.

Grundsätzlich unterscheidet der Verkehrsrichtplan zwischen:

Ausgangslage:

- Bestehende Anlagen, die den künftig an sie gestellten Aufgaben genügen.

Massnahmen:

- Bestehende Anlagen, die schrittweise mit der Überbauung weiterer Bauzonen auszubauen sind.
- Neue Anlagen, die mit der Überbauung weiterer Bauzonen zu realisieren sind.
- Ansatzstellen der Erschliessung von noch nicht überbauten Bauzonen an das Netz der Groberschliessung.
- Neue Anlagen, die der Verkehrssicherheit und der Gestaltung des Strassenraumes dienen.

Der Verkehrsrichtplan enthält den **Fusswegrichtplan** nach § 1 Weggesetz Art. 4 Fuss- und Wanderweggesetz. Dieser zeigt für das Siedlungsgebiet die bestehenden und die vorgesehenen Abschnitte des Fusswegnetzes auf.

Das Fusswegnetz umfasst Fusswege, Trottoirs und wenig befahrene Quartierstrassen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

Das Fusswegnetz erschliesst und verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen und Einkaufsläden.

Der Verkehrsrichtplan gilt auch als kommunaler **Strassenrichtplan** gemäss § 9 Abs. 3 Strassengesetz (StrG). Das Netz der Gemeindestrassen ist aus dem Strassenverzeichnis ersichtlich. Die Massnahmen sind in diesem Bericht samt Dringlichkeit (Prioritätsstufen) umschrieben und im Plan dargestellt.

2. Rechtliche Wirkung

Der Verkehrsrichtplan ist ein kommunaler Richtplan nach § 9 Planungs- und Baugesetz (PBG). Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Er wird durch den Gemeinderat erlassen und durch den Regierungsrat genehmigt, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden. Der kommunale Fusswegrichtplan im Sinne des Weggesetzes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Während der Auflagefrist von 30 Tagen können sich Interessierte zum Entwurf des Verkehrsrichtplans und zum Fusswegrichtplan äussern. Der Gemeinderat nimmt zu den Meinungsäusserungen Stellung.

3. Änderungen und Anpassungen

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten ist der Verkehrsrichtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das Verfahren für die Anpassung des Verkehrsrichtplans richtet sich nach dem § 13 des PBG. Wird der Verkehrsrichtplan nur geringfügig oder aufgrund übergeordneter Planungen angepasst, so ist dafür der Gemeinderat zuständig, wobei eine Genehmigung des Regierungsrates nicht erforderlich ist.

4. Grundsätze der Verkehrs- und Erschliessungspolitik

Die nachstehenden Grundsätze bildeten die Grundlage für die Erarbeitung des Verkehrsrichtplans. Sie umreissen in genereller Form die Verkehrspolitik der Gemeinde.

1. Die Verkehrsplanung hat sich den Anliegen eines zeitgemässen Umweltschutzes anzupassen. Sie ist auf die Siedlungsplanung abzustimmen.

2. Die Verkehrsplanung soll mithelfen, die Lebensqualität im Siedlungsgebiet gesamthaft zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch Erhöhung der Verkehrssicherheit, Lärmreduktion und gestalterische Aufwertung der Strassenräume.
3. Das Verkehrsnetz ist so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmer angespornt werden, vermehrt kurze Strecken zu Fuss und mittlere Strecken mit dem Velo zurückzulegen. Attraktive Verbindungen für Fussgänger und Radfahrer bedeuten:
 - Möglichst direkte Wege zwischen Quelle und Ziel.
 - Vermeidung von Konflikten mit stark befahrenen Strassen.
 - Ansprechender Ausbaustandard.
 - Attraktivitätsverminderung für den motorisierten Verkehr.
4. Der Durchgangsverkehr soll möglichst auf die K 11 und die Feldstrasse (Gettnau - Nebikon) beschränkt bleiben. Die Ohmstalerstrasse und die Strasse Wissenhusen dienen lediglich dem lokalen und kleinregionalen Bedarf.
5. Als Option soll eine Umfahrung des Siedlungsgebietes von Schötz gewährleistet bleiben.
6. Die Quartierserschliessung ist so zu konzipieren, dass ruhige Quartiere entstehen, welche lediglich den selbstverursachten Verkehr zu bewältigen haben. Dabei sind jedoch allfällige Erweiterungen des Siedlungsgebietes mitzubedenken.
7. Nicht oder ungenügend erschlossene Siedlungsgebiete dürfen erst zur Überbauung freigegeben werden, wenn die Realisierung der Erschliessung gemäss Verkehrsrichtplan sichergestellt ist.

5. Ausgangslage

5.1 Hauptverkehrsstrassen im Plan rot dargestellt

Hauptverkehrsstrassen dienen dem regionalen und überregionalen Durchgangsverkehr. In der Gemeinde Schötz sind dies:

- Kantonsstrasse K 11: Nebikon - Schötz - Alberswil (Nebikerstrasse, Luzernerstrasse)
- Feldstrasse/Gettnauerstrasse: Nebikon - Gettnau (Gemeindestrasse)

5.2 Ortsverbindungsstrassen im Plan orange dargestellt

Ortsverbindungsstrassen dienen dem lokalen und kleinregionalen Verkehr. Es sind dies:

- Ohmstalerstrasse (K 43)
- Eberseckerstrasse (K 43)
- Schmiedgasse-Ausserdorfstrasse (Gemeindestrasse)
- Wissenhusenstrasse (Gemeindestrasse)
- Feld-Ohmstal (K 43b)

5.3 Erschliessungsstrassen im Plan gelb dargestellt

Alle nicht speziell bezeichneten Strassen, welche der Erschliessung des Baugebietes dienen, gelten als Erschliessungsstrassen im Sinne des Richtplans.

5.4 Sammelparkplätze

In der Gemeinde Schötz bestehen verschiedene öffentliche Sammelparkplätze:

- bei der Kirche
- im Dorfkern
- an der Schmiedgasse

5.5 Fusswege im Plan grün dargestellt

Im Siedlungsgebiet existiert bereits ein feinmaschiges Netz von Fusswegen und von Fussgängerverbindungen auf schwach befahrenen Erschliessungsstrassen.

Die bestehenden Fusswege bzw. die Fusswegverbindungen sind im Richtplan dargestellt. Die rechtliche Sicherung dieser Wege ist durch die Gemeinde im Sinne des Weggesetzes vorzunehmen.

5.6 Radweganlagen im Plan blau dargestellt

Entlang der Kantonsstrasse besteht ein Radweg ab Hostrisweg in Richtung Alberswil. Neuerdings hat der Kanton den Rad-/Gehweg, bzw. Radstreifen von Nebikon her bis in den Dorfkern (Höhe Gärtnerei) realisiert.

Verschiedene Erschliessungsstrassen dienen auch dem lokalen Veloverkehr.

5.7 Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Schötz ist durch den öffentlichen Verkehr mit zwei Busverbindungen erschlossen:

- Linie Hübeli - Willisau - Schötz - Dagmersellen (4 Haltestellen bestehend)
- Linie Ebersecken - Schötz - Nebikon (3 Haltestellen im Dorf und 2 Haltestellen ausserhalb des Dorfes: Feld, Gläng)

Die Buslinien übernehmen die wichtige Zubringerfunktion zu den Schulen Willisau sowie den SBB-Stationen in Willisau und Nebikon und sorgen für die Verbindung der Gemeinden untereinander.

6 Massnahmen

Die Massnahmen werden gemäss dem nachstehenden Schema umschrieben:

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsstufe
A:	Ausgangslage	
Z:	Ziel das mit der Massnahme zu erreichen ist	
M:	Nähere Umschreibung der Massnahme	
H:	Handlungsanweisung	Verantwortlich
K:	Koordination mit anderen Massnahmen	Priorität

Die aufgelisteten Massnahmen werden unterschieden nach ihrem **Konkretisierungsgrad**. In der Sprache der Richtplan-Methodik kennen wir folgende Stufen:

- **Festsetzung (FS):**

Das Entscheidungsverfahren ist abgeschlossen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sowie Nutzungskonflikte sind bereinigt bzw. entschieden worden. Aus raumplanerischer Sicht steht der Realisierung dieses Vorhabens nichts mehr im Wege oder die Probleme können im Rahmen der Realisierung (Detailprojektierung) gelöst werden.

- **Zwischenergebnis (ZE)**

Koordinationsaufgaben, für die noch kein abschliessender Konsens gefunden wurde oder für die die räumliche Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist.

Zwischenergebnisse legen das weitere Koordinationsverfahren fest und zeigen was vorzuziehen ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Dazu kann es notwendig werden, dass Randbedingungen oder Zusammenhänge aufgezeigt werden müssen, die bei der weiteren Abstimmung zu berücksichtigen sind, dass angegeben wird, welche zusätzlichen Entscheidungsgrundlagen beschafft werden müssen, dass bereits vorliegende Resultate von Untersuchungen zu überprüfen sind und anderes mehr.

- **Vororientierung (VO)**

Koordinationsaufgaben, welche sich möglicherweise erheblich auf die räumliche Entwicklung auswirken können, die sich aber entweder zurzeit noch nicht in dem für die räumliche Abstimmung erforderlichen Mass umschrieben lassen und deren Realisierung in weiter Ferne liegt.

Somit kann oder muss das Koordinationsverfahren noch nicht genauer festgelegt werden. Vororientierungen verpflichten die Behörden zur Information, falls sich wesentliches am Vorhaben ändert oder falls sich wesentliche Umstände so ändern, dass sie sich auf das Vorhaben selber oder auf andere raumwirksame Tätigkeiten auswirken können.

Wo ein **Handlungsbedarf** besteht, wird festgehalten, wer dafür verantwortlich bzw. federführend ist.

Der **Koordinationsbedarf** mit anderen Massnahmen wird ebenfalls erwähnt.

Prioritätsstufen

- A** Die Massnahmen sind **innerhalb der ersten 5 Jahre** nach Annahme der Verkehrsvorlage zu realisieren.
- B** Die Massnahmen sind **innerhalb von ca. 10 Jahren** seit Annahme der Verkehrsvorlage zu realisieren.
- C** Bei dieser Prioritätsstufe handelt es sich nicht um Realisierungsmassnahmen, sondern lediglich um das vorsorgliche Aussparen von Freiräumen für allenfalls langfristig notwendige Massnahmen.

Die Notwendigkeit für die Realisierung solcher Massnahmen muss aufgrund der bevorstehenden, heute noch nicht genügend absehbaren Entwicklung, im Rahmen einer späteren Revision der Verkehrsrichtplanung überprüft werden. Je nach Ergebnis der Prüfung wird dann die Massnahme einer anderen Prioritätsstufe zugeordnet. Der Freiraum wird aufrechterhalten oder aber fallengelassen.

6.1 Hauptverkehrsstrasse

a) Ausgangslage

Die K 11, als Nebikerstrasse und Luzernerstrasse bezeichnet, durchschneidet und erschliesst das Baugebiet von Schötz. Die Belastung durch den Durchgangsverkehr wird bis zum Zeitpunkt der Realisierung einer Umfahrung bleiben. Die negativen Auswirkungen (Lärm, Gefahr) sollen daher auf ein verträgliches Minimum reduziert werden.

Im Bauprogramm des Kantons 2003-2006 ist auf der K 11 die Massnahme „Radverkehrsanlage mit Sanierung unfallträchtiger Knoten“ von der Einmündung der K 43 bis ins Arbeitsgebiet Süd enthalten. In diesem Projekt sind die Sanierung der Kreuzung mit der Oberdorfstrass (A2, A4, A5), die Fussgängerquerungen (A4) und die Massnahme F6 (Radweg) abzuhandeln.

b) Ziele

- Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit durch verkehrsberuhigende Massnahmen.
- Verminderung des lokalen Verkehrs durch attraktive und sichere Fuss- und Radwegenanlagen.

c) Massnahmen (Nummern gemäss Plan)

A 1	Umfahrung Schötz Ost	VO
M:	<p>Die Option "Umfahrung Schötz Ost" durch die K 11 wird aufrechterhalten. Die Linienführung ist nicht festgelegt. Folgende Rahmenbedingungen sind jedoch bei sämtlichen raumrelevanten Entscheiden zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umfahrung beginnt im Norden bei der Schürmattstrasse (Grundstück Nr. 375) • Sie umfährt das Baugebiet von Schötz östlich. • Ein Anschluss an die Wissenhusenstrasse ist zu gewährleisten. • Der Anschlusspunkt der Umfahrung an die K 11 im Süden von Schötz ist offen. Er kann jedoch ausserhalb des Siedlungsgebietes bewerkstelligt werden. Die Gefahr präjudizierender Entscheide, welche eine mögliche künftige Linienführung beeinträchtigen, ist nicht sehr gross. 	
H:	<p>Der Gemeinderat achtet bei allen Massnahmen am übergeordneten Strassennetz darauf, dass der Verkehr auf der Nebiker- und Luzernerstrasse so tief wie möglich gehalten werden kann. Diesem Zweck kann auch die Aufwertung der Feldstrasse/Gettnauerstrasse dienen (Umfahrung Schötz West) und eventuell sogar die Umfahrung Ost überflüssig machen.</p>	Gemeinderat
K:	A 3	C

A 2	Torsituation	ZE
M:	<p>Um dem motorisierten Verkehr auf der Kantonsstrasse den Wechsel von der Ausserorts- zur Innerortsstrecke deutlich zu markieren, sind im Bereich der Einmündung der Sentmattstrasse sowie bei der Kreuzung Oberdorf „Eingangspforten“ zu realisieren. Diese Eingangspforten sollen den Übergang sowohl optisch als auch baulich hervorheben. Der ins Dorf einfahrende Verkehrsteilnehmer soll durch die Torsituation veranlasst werden die gestreckte Linienführung zu verlassen.</p>	
H:	Beim Kanton auf eine zeitgerechte Realisierung hinwirken.	Gemeinderat
K:	Oberdorf: Sanierung der Kreuzung (A 5, A 4), Abnehmen der Rad-/ Gehweg Anlagen (F 6); Bauprogramm 2003-2006	B

A 3	Umfahrung Schötz West	VO
M:	Die Option "Umfahrung Schötz West" soll im Sinne einer allfälligen Alternative zur Umfahrung Ost offen gehalten werden. Die Linienführung ist nicht festgelegt. Folgende Rahmenbedingungen sind jedoch bei sämtlichen raumrelevanten Entscheiden zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Umfahrung beginnt im Norden im Gemeindegebiet von Nebikon (Umfahrung Fröscherenmatte) • Sie folgt der Luthertalstrasse (Feldstrasse – Gettnauerstrasse), wobei die Linienführung zu optimieren und Engpässe bei Gebäuden zu eliminieren sind. • Der Anschluss Richtung Willisau auf dem Gemeindegebiet von Gettnau ist offen. 	
H:		Gemeinderat
K:	A 1	C

A 4	Fussgängerübergänge	ZE
M:	Die bezeichneten Fussgängerübergänge sind zu schaffen oder besser zu sichern. Allenfalls ist der Strassenraum durch Mittelinseln in Raumkammern zu gliedern.	
H:	Auf zeitgerechte Realisierung hinwirken.	Gemeinderat
K:	A 2, A 5; z.T. Bauprogramm 2003-2006	B

A 5	Kreuzungssanierung	ZE
M:	Die bezeichneten Kreuzungen sind zu sanieren und neue Einmündungen so zu gestalten, dass eine Kammerung des Strassenraumes erreicht wird. Die konkreten Lösungen sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse optimal zu gestalten.	
H:	Auf zeitgerechte Realisierung hinwirken.	Gemeinderat
K:	A 2, A 4, E 11; Oberdorf: Bauprogramm 2003-2006	B - C

A 6	Kreuzungssanierung Feld	ZE
A:	Im Feld queren Kantonsstrassen die Gemeindestrasse. Die Situation der Verkehrsführung ist verwirrend und daher gefährlich.	
M:	Die Kreuzungen und die Einmündungen sind umzugestalten und verkehrssicher auszuführen. Der Kanton als Eigentümer der querenden Strassen ist zu veranlassen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	
H:	Auf rasche Realisierung hinwirken.	Gemeinderat
K:	E 14	A – B

6.2 Ortsverbindungsstrassen

a) Massnahmen (Nummern gemäss Plan)

B 1	Torsituation	ZE
Z:	Siehe unter 6.1	
M:	Wo die Ortsverbindungsstrassen ins Siedlungsgebiet hinein führen, soll der Übergang vom Ausserorts- zum Innerortsbereich durch Torsituationen markiert werden.	
H:	Zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	Ohmstalerstrasse: E 14 Ausserdorfstrasse: E 15	A - B

B 2	Ausserdorfstrasse	VO
Z:	Verkehrsberuhigung.	
M:	Lastwagenfahrverbot oder Ausbau der Strasse.	
H:	Prüfen der angemessenen Massnahme.	Gemeinderat
K:	E 15, E 17	C

6.3 Erschliessungsstrassen

a) Massnahmen (Nummern gemäss Plan)

C 2	Sanierung der Sentbachstrasse	FS
A:	Der gegenwärtige Zustand genügt den Sicherheitsansprüchen der Verkehrsteilnehmer und für die Erschliessung der unüberbauten Wohnzone nicht.	
M:	Ausbau der Strasse und Verbesserung der Einmündung in die Nebikerstrasse.	
H:	Projekt bewilligt, vor Realisierung.	Gemeinderat
K:	E 3	A

C 3	Erschliessung Sonnrain / Schleifrain / Redimensionierung der bestehenden Einmündung in die Kantonsstrasse	ZE
A:	Die Erschliessung des Gebietes Sonnrain / Schleifrain muss zum heutigen Zeitpunkt als ungenügend bezeichnet werden.	
M:	Durch eine neue Einmündung südlich der Parzelle 205 und eine neue Strasse mit Trottoir bis zur Wellbergstrasse soll die heute nicht befriedigende Situation betreffend Einmündung in die Kantonsstrasse gelöst und das Siedlungsgebiet in diesem Gebiet genügend erschlossen werden. Die bestehende Einmündung in die Kantonsstrasse wird reduziert und das Trottoir durchgezogen.	
H:	Vorprojekt vorhanden	Gemeinderat
K:		A

C 5	Sanierung der Hübelstrasse	ZE
A:	Der gegenwärtige Zustand genügt für die Erschliessung des ÜG nicht.	
M:	Ausbau der Strasse und Verbesserung der Einmündung in die Ausserdorfstrasse.	
H:	Ausbau mit einer allfälligen Einzonung Hübeli koppeln.	Gemeinderat
K:	-	C

C 6	Erschliessungsrichtungen	ZE
M:	Die verschiedenen Neubaugebiete (unüberbaute Bauzone), Bauentwicklungsgebiete (Übriges Gebiet) sind durch neu zu erstellende Erschliessungsstrassen oder Zufahrten im Sinne der im Plan eingetragenen Pfeile an das übergeordnete Strassennetz anzuschliessen. Die Verkehrserschliessungen neuer Wohnquartiere sind so auszugestalten, dass sie den Anforderungen von Tempo 30-Zonen genügen.	
H:	Erstellung im Zusammenhang mit Baubewilligungen veranlassen. Die Kosten dieser Massnahmen sind grundsätzlich durch die Grundeigentümer zu tragen.	Gemeinderat
K:	Nach Massgabe des Planes.	A - C

6.4 Tempo-30-Zonen

		ZE
A:	Damit das Ziel ruhiger Wohnquartiere erreicht werden kann, sind in den bereits überbauten und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten Tempo-30-Zonen zu realisieren. Die vorgesehenen Tempo-30-Zonen sind im Verkehrsrichtplan festgehalten. Neue Erschliessungen haben grundsätzlich die Anforderungen von Tempo 30 zu erfüllen (vergl. Massnahme C 6).	
Z:	Ruhige und sichere Wohnquartiere.	
M:	Die für die Einführung von Tempo 30 erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen eines separaten Verfahrens gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu planen und mit den Quartierbewohnern zu besprechen. Der Zeitpunkt der Signalisation hängt von der Akzeptanz durch die Anwohner und der Realisierung der erforderlichen Massnahmen ab.	
H:	Basierend auf den Festlegungen im Verkehrsrichtplan sind über die einzelnen Quartiere Konzepte zu erarbeiten, welche die Massnahmen aufzeigen sollen, mit welchen Tempo 30 eingehalten werden kann. Danach ist über ein Strassenprojekt die Realisierung der Massnahmen anzugehen.	Gemeinderat
K:	Nach Massgabe des Planes.	A - C

6.5 Fusswege, Trottoirs und Fusswegverbindungen auf schwach befahrenen Erschliessungsstrassen

a) Ausgangslage

Für die Ausgestaltung des Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 massgebend.

b) Ziele

- Strassenparallele und frei geführte Fusswege sollen ein zusammenhängendes Netz bilden, das kurze, sichere und attraktive Verbindungen zwischen den Quartieren, den Einkaufsstandorten, den öffentlichen Gebäuden und den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs schafft und den Anschluss an das Wanderwegnetz sicherstellt. Zur Verwirklichung dieser Absicht ist das Fussgängernetz innerhalb der Wohngebiete noch zu verfeinern.
- Fussgängerverbindungen sollten soweit als möglich freigeführt werden, mit einem Hartbelag versehen sein und so breit erstellt werden, dass auch Kinderwagen kreuzen können. Sie sind fussgängerfreundlich zu gestalten und im Siedlungsgebiet unbedingt zu beleuchten. Ihre baulichen Elemente müssen die Schneeräumung mit Maschinen zulassen.

c) Massnahmen (Nummern gemäss Plan)

E 3	Trottoir Sentbachstrasse	FS
M:	Erstellung eines Trottoirs an der Sentbachstrasse.	
H/K:	Realisierung zusammen mit C 2.	Gemeinderat
		A

E 4	Fussgänger- und Radfahrer- verbindung Sentbachstrasse - Ronstrasse	FS
M:	Neue Verbindung Sentbachstrasse - Ronstrasse im Zusammenhang mit der Überbauung des Areals.	
H:	Realisierung gemäss Gestaltungsplan durchsetzen.	Gemeinderat
K:	F 3	A

E 5	Fussgänger- und Radfahrer- verbindung Ronstrasse - Wissenhusen	ZE
M:	Neue Verbindung Ronstrasse - Wissenhusen.	
H:	Realisierung spätestens, wenn die übrigen Elemente der Radroute Ost verwirklicht sind.	Gemeinderat
K:	F 4	B

E 6	Trottoir Wissenhusen Süd	ZE
M:	Ergänzung des Trottoirs südlich der Strasse Wissenhusen zwischen Chrüzmatte und Einmündung in die Nebikerstrasse.	
H:	Realisierung spätestens mit der Überbauung Morgenweg (Parz. 632).	Gemeinderat
K:	-	B

E 7	Trottoir Wissenhusen Nord	ZE
M:	Verlängerung Trottoir auf der Nordseite der Strasse inkl. Brücke über die Wigger.	
H:	Eliminieren der Gefahrensituation	Gemeinderat
K:	-	A

E 8	Fusswegverbindung Wellbergstrasse – Ober-Neubühlstrasse, Nord	FS
M:	Erstellen einer Fusswegverbindung Wellbergstrasse – Ober-Neubühlstrasse im Bereich Parz. 350 im Zusammenhang mit der Überbauung des Areals.	
H:	Realisierung zusammen mit Baubewilligung veranlassen, Wegrecht sichern.	Gemeinderat
K:	-	A - B

E 9	Fusswegverbindung Schützenmatte - Unterdorfstrasse	ZE
M:	Erstellen einer Fusswegverbindung Schützenmatte - Unterdorfstrasse als Zugang zum Grundstück Nr. 201 vom Dorf her.	
H:	Realisierung zusammen mit der Erschliessung des Grundstücks Nr. 201 veranlassen, Wegrecht sichern.	Gemeinderat
K:	-	B

E 10	Trottoir Neubühlstrasse	ZE
M:	Erstellung eines Trottoirs an der Neubühlstrasse.	
H:	Zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:		B

E 11	Fussgängerstreifen Unterdorfstrasse	ZE
M:	Fussgängerstreifen über die Unterdorfstrasse parallel zur Nebikerstrasse.	
H:	Zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	A 5	A

E 12	Fusswegverbindung Abendweg - Schlossergasse	ZE
M:	Neue Verbindung Abendweg – Schlossergasse im Zusammenhang mit der Überbauung des Areals, Wegrechte sichern.	
H:	Phasenweise Realisierung zusammen mit Baubewilligung veranlassen.	Gemeinderat
K:	-	A - B

E 14	Fussweg Ohmstalerstrasse	ZE
A:	Der Fussgängerverkehr vom Feld nach Schötz nimmt ständig zu. Die Sicherheit ist ungenügend.	
M:	Erstellung eines Fussweges südlich der Strasse.	
H:	Zeitgerechte Realisierung durch den Kanton veranlassen.	Gemeinderat
K:	B 1	B

E 15	Trottoir Ausserdorfstrasse	ZE
M:	Erstellung eines Trottoirs entlang der Ausserdorfstrasse.	
H:	Zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	B 1, E 16, E 17	B

E 16	Fussgänger Verbindung Fadenwegring - Ausserdorfstrasse	ZE
M:	Erstellen eines Fussweges.	
H:	Prüfen der Möglichkeiten, Realisierung spätestens zusammen mit einer Baubewilligung veranlassen.	Gemeinderat
K:	E 15, E 17	B

E 17	Querung Ausserdorfstrasse	ZE
M:	Abnahme der Fusswegverbindung E 16.	
H/K:	Realisierung zusammen mit E 15 bzw. E 16.	Gemeinderat
		B

E 18	Fussweg Hübeli	VO
M:	Erstellen eines Fusswegs im Zusammenhang mit der Überbauung Hübeli.	
H:	Verankerung im Gestaltungsplan verlangen.	Gemeinderat
K:	C 5	C

E 19	Rad-/Gehweg Mühle – Chatzeleematte	ZE
M:	Neue Verbindung Mühle - Chatzeleematte entlang Mülibach im Zusammenhang mit der weiteren Überbauung der Industrie- und Gewerbezone.	
H:	Projekt erstellen, zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	F 5	A - B

6.6 Radweganlagen

a) Ziel

Für die Radfahrer sind sichere Routen entlang der Kantonsstrasse und beidseits davon durch die Quartiere zu schaffen.

b) Massnahmen (Nummern gemäss Plan)

F 3	Fussgänger- und Radfahrerverbindung Sentbachstrasse - Ronstrasse	FS
M:	Verbindung Sentbachstrasse - Ronstrasse im Zusammenhang mit der Überbauung des Areal.	
H:	Realisierung gemäss Gestaltungsplan durchsetzen.	Gemeinderat
K:	E 4	A

F 4	Fussgänger- und Radfahrerverbindung Ronstrasse - Wissenhusen	ZE
M:	Verbindung Ronstrasse - Wissenhusen.	
H:	Realisierung spätestens, wenn die übrigen Elemente der Radroute Ost verwirklicht sind.	Gemeinderat
K:	E 5	B

F 5	Rad-/Gehweg Mühle – Chatzeleematte	ZE
M:	Verbindung Mühle - Chatzeleematte entlang Mülibach im Zusammenhang mit der weiteren Überbauung der Industrie- und Gewerbezone.	
H:	Projekt erstellen, zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	E 19	A - B

F 6	Radweg Schötz - Alberswil	ZE
A:	Die Massnahme ist im Mehrjahresprogramm des Kantons enthalten	
M:	Verbindung ab bestehendem Radweg Alberswil - Schötz bis zur Einmündung der Oberdorfstrasse erstellen. Details der Lösung sind noch abzusprechen.	
H:	Auf baldige Realisierung drängen.	Gemeinderat
K:	-	A

F 7	Rad-/Gehweg Mauritiusheim	ZE
A:	Durch die Zusammenarbeit im Schulwesen mit den Nachbargemeinden müssen vermehrt Schüler auf der Strasse nach Egolzwil fahren. Im Bereich Mauritiusheim ist die Strasse für den Langsamverkehr gefährlich. Der Gemeinderat beabsichtigt daher, hier einen Rad-/Gehweg entlang der Gemeindestrasse zu erstellen.	
M:	Projektierung und Realisierung eines Rad-/Gehweges entlang der Gemeindestrasse.	
H:	Kurzfristige Realisierung.	Gemeinderat
K:	-	A

6.7 Öffentlicher Verkehr

G 1	Schutzdach bei bestehenden Bushaltestellen	FS
M:	Ausstattung der Haltestellen mit Schutzdach.	
H:	Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	-	A

G 2	Bushaltestelle Chatzeleematte	VO
M:	Für die bessere Erschliessung des Industrie- und Gewerbegebietes Chatzeleematte ist bei der Abzweigung der Hostrisstrasse eine Bushaltestelle zu realisieren.	
H:	Zeitgerechte Realisierung veranlassen.	Gemeinderat
K:	-	B - C

G 3	Verlegung Bushaltestelle	ZE
M:	Verlegung der Bushaltestelle an der Luzernstrasse in die Oberdorfstrasse (Zeichnung auf der Strasse)	
H:	Realisierung mit den zuständigen Stellen absprechen	Gemeinderat
K:	-	A

7 Erschliessungsrichtplan

Aus dem Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan ist ersichtlich, welche Gebiete noch nicht voll erschlossen sind. Die Feinerschliessung ist Aufgabe des Grundeigentümers und wird von der Gemeinde finanziell nicht unterstützt. Die der Gemeinde verbleibenden Erschliessungsaufgaben sind aus dem Kap. 7.4 ersichtlich.

7.1 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist an die CKW delegiert. Der Energiebedarf der groberschlossenen Bauzonen kann zur Feinerschliessung dieser Gebiete ohne neue Trafostationen, lediglich durch die Ergänzung des Leitungsnetzes, gedeckt werden.

7.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist einer Genossenschaft übertragen. Der Gemeinde erwachsen somit keine Erschliessungskosten. Die Versorgung des ganzen Siedlungsgebietes ist sichergestellt. Es steht Wasser in einwandfreier Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung.

7.3 Abwasserentsorgung

Der Fachplaner Entwässerung / Abwasserentsorgung Walter Bossardt nimmt zur Ortsplanungsrevision wie folgt Stellung:

„Im Rahmen der Bearbeitung des GEP sind die Erweiterungen der Bauzonen in der Gemeinde Schötz berücksichtigt worden.

Für die Entsorgung des Schmutzwassers haben diese erweiterten Bauzonen keinen entscheidenden Einfluss auf die Leitungsdimensionen, d.h. es entstehen keine Engpässe betreffend Abflusskapazitäten.

Das unverschmutzte Regenabwasser muss in erster Priorität versickert werden. Wenn dies die Bodenverhältnisse nicht zulassen, kann es verzögert in die Gewässer oder in eine Meteorwasserleitung eingeleitet werden. Diese Möglichkeit muss im Detail bei der Erschliessung abgeklärt werden.“

7.4 Grunderschliessung Schleifrain-Sonnrain

Die bestehende Grunderschliessung genügt den Ansprüchen der Verkehrssicherheit im Bereich Sportplatzstrasse bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse nicht. Die geplante Sanierungsvariante tangiert das Grundstück Nr. 204, welches daher als unerschlossen zu taxieren ist.

Realisierungszeitraum: innert 5 Jahren.

Planverweis: Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan

Massnahmen mit Kosten (in 1'000 Fr.)	Gemeinde, brutto	Grundeigen- tümer	Gemeinde, netto
Strassen / Wege: Neubaustrecke: 100 m Strasse mit Trottoir (5+2m) Sanierung der bestehenden Strasse: 150 m	500'000	250'000	250'000
Abwasserentsorgung: keine Massnahmen			
Wasserversorgung: keine Massnahmen			
Stromversorgung: keine Massnahmen			
Total Erschliessungskosten	500'000	250'000	250'000

24. März 2004

Ingenieure WSB
6020 Emmenbrücke